

Die Gemeinfreiheit von DIN-Normen seit dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG*

Thomas Fuchs**

11. September 2004

Inhaltsangabe

Gegenstand des Aufsatzes ist die Gemeinfreiheit von DIN-Normen, wie sie sich seit dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG darstellt. Im Rahmen dreier Begründungsstränge, die mit unterschiedlichem Risiko behaftet sind, wird nachgewiesen, dass die Vorschrift im Wesentlichen leer läuft. Bei der rechtlichen Betrachtung wird, was bisher versäumt wurde, auch das einschlägige Gemeinschaftsrecht berücksichtigt. Im Bereich derjenigen DIN-Normen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, ist im Ergebnis in der Regel Gemeinfreiheit gegeben.

Inhalt

1 Einleitung	2
1.1 Entstehungsgeschichte des § 5 Abs. 3 UrhG	2
1.2 Gemeinschaftsrechtswidrigkeit	4
1.3 Schutzfähigkeit privater Normwerke	6
2 Direkte Anwendung des § 5 Abs. 2 UrhG	7
2.1 Das DIN als Beliehener	7
2.1.1 Keine Beleihung des DIN	9
2.1.2 Beleihung des DIN	10
2.1.2.1 Übertragung einer staatlichen Aufgabe	11
2.1.2.2 Ausweisung durch die Rechtsordnung	13
2.1.2.3 Staatliche Kontrolle	14
2.2 DIN-Normen als andere amtliche Werke	15
3 Das Übergangsrecht zu § 5 Abs. 3 UrhG	17
3.1 Amtlichkeit durch Bezugnahme	18
3.2 Normwerke nach altem Recht	19
4 Inkorporierung von privaten Normwerken	20
5 Ergebnis	21

*[URL: http://delegibus.com/2004,8.pdf](http://delegibus.com/2004,8.pdf). Der Verfasser ist Herrn Rechtsanwalt Dr. Alfons Schulze-Hagen und Herrn Rechtsassessor Oliver García zum Dank verpflichtet, insbesondere für ihre Anregungen und kritischen Nachfragen.

**Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Heidelberg; Impressum: [URL: http://lexetius.com/impressum](http://lexetius.com/impressum).

1 Einleitung

Nach § 5 Abs. 1 UrhG genießen Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen keinen urheberrechtlichen Schutz. Nach § 5 Abs. 2 UrhG gilt unter gewissen Einschränkungen das gleiche für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind. Diese Regelungen werden damit gerechtfertigt, dass das öffentliche Interesse die möglichst weite Verbreitung solcher Werke erfordere, und dass die kraft ihres Amts zur Schaffung solcher Werke berufenen Verfasser entweder überhaupt kein Interesse an der Verwertung ihrer Leistungen hätten oder ihre Interessen hinter denen der Allgemeinheit zurücktreten müssten.¹ Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 5 UrhG a. F. erstreckte sich die Gemeinfreiheit von amtlichen Werken, zum Beispiel amtliche Erlasse und Bekanntmachungen, auch auf private Normwerke, wenn diese amtlichen Werke darauf Bezug nehmen.² § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG wurde als Reaktion darauf ausgerechnet durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003³, das eigentlich der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG⁴ dient, um einen einschränkenden Absatz 3⁵ ergänzt. Nach § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG wird das Urheberrecht an privaten Normwerken nunmehr durch die Absätze 1 und 2 nicht mehr berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. Bei privaten Normwerken scheint der Gesetzgeber, wie aus der Begründung⁶ hervorgeht, vor allem an DIN-Normen zu denken. Im Folgenden soll daher überprüft werden, wie es um den urheberrechtlichen Schutz von DIN-Normen in Wirklichkeit bestellt ist. Nach einem Blick auf die Entstehungsgeschichte des § 5 Abs. 3 UrhG, das davon berührte, vom Gesetzgeber aber wohl aus den Augen verlorene Gemeinschaftsrecht und die prinzipielle Schutzfähigkeit privater Normenwerke werden hierzu drei juristische Begründungsstränge präsentiert, die jeweils zur Gemeinfreiheit bestimmter DIN-Normen führen. Diese Begründungsstränge sind unter praktischen Gesichtspunkten, insbesondere mit Rücksicht auf Unwägbarkeiten der Rechtsprechung, allerdings unterschiedlich riskant. Es wird niemanden überraschen, dass dieses Risiko umso höher ist, je weiter der Kreis gemeinfreier DIN-Normen gefasst wird.

1.1 Entstehungsgeschichte des § 5 Abs. 3 UrhG

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft legte die Bundesregierung am 6. November 2002 einen Gesetzentwurf⁷ vor, der § 5 UrhG a. F. lediglich um § 5

¹Bundestagsdrucksache IV/270; vergleiche auch *von Albrecht*, Amtliche Werke, S. 17 f.

²BGH, NJW-RR 1990, S. 1452 ff.

³Bundesgesetzblatt 2003 Teil I Nr. 46, S. 1774—1788.

⁴Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10—19.

⁵Einen gemeinschaftsrechtlichen Bezug sieht allerdings *Marquardt* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR-EB, § 5 Abs. 25.

⁶Bundestagsdrucksache 15/38 vom 6. November 2002, S. 16.

⁷Bundestagsdrucksache 15/38 vom 6. November 2002, S. 1—42.

Abs. 3 S. 1 UrhG ergänzte. In der Begründung⁸ führte die Bundesregierung dazu Folgendes aus:

Die vorgeschlagene Regelung zu § 5 entspricht keinem Gebot der Richtlinie. Der vorgelegte Entwurf wird lediglich als Gelegenheit genutzt, die seit längerem notwendige Sicherung des urheberrechtlichen Schutzes für private Gremien der Normung, wie zum Beispiel das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN), vorzunehmen.

Nach § 5 Abs. 1 genießen Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen keinen urheberrechtlichen Schutz. Nach der im Jahr 1990 ergangenen DIN-Normen-Entscheidung des Bundesgerichtshofs [...] kann der Verlust des Urheberrechtsschutzes auch für private Normen eintreten, wenn Gesetze oder amtliche Verlautbarungen sich diese durch Bezugnahme in einer Weise zu Eigen machen, dass eine gewisse Außenwirkung entsteht. In solchen Fällen der Bezugnahme öffentlicher Normen oder Verlautbarungen auf private Regelwerke besteht aber ein berechtigtes Interesse der privaten geistigen Schöpfer solcher Normen, ihr Urheberrecht zu wahren und sich insbesondere aus dem Verkauf oder der Zugänglichmachung solcher Regelwerke zu finanzieren. Dem öffentlichen Interesse ist demgegenüber genügt, wenn die in Bezug genommenen Normen für jedermann problemlos zugänglich und gegen eine angemessene Vergütung auch zu erwerben sind [...]. Dies gilt allerdings nicht, soweit private Normwerke in amtliche Werke inkorporiert werden. Der Rechtsunterworfenen soll hier nicht fortbestehenden Ausschließlichkeitsrechten an einem Teil der Gesetzesvorschriften ausgesetzt werden.

Mit der Neuregelung soll dem berechtigten Interesse privater Gremien zur Normung Rechnung getragen und zugleich vermieden werden, dass durch die anderenfalls drohende Einschränkung der Selbstfinanzierung solcher Gremien hohe staatliche Subventionen erforderlich werden oder eine Gefahr für die Tätigkeit dieser verdienstvollen Gremien entsteht. Im Regelfall werden nämlich Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf private Normwerke lediglich verweisen und damit der Urheberrechtsschutz erhalten bleiben.

Dieser Vorschlag stieß auf heftige Kritik und führte am 18. Dezember 2002 zu einer Kleinen Anfrage von Abgeordneten des Bundestags und der Fraktion FDP⁹. In der Vorbemerkung zu dieser Kleinen Anfrage wurden unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁰ verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet, weil die freie Zugänglichkeit zu privaten Normwerken mit rechtssatzähnlichem beziehungsweise -ergänzendem Charakter durch den erweiterten Urheberrechtsschutz nicht mehr gewährleistet sei. Außerdem stelle sich die Frage, ob die Bundesregierung die ökonomischen Folgen richtig einschätze und wie die Abwälzung staatlicher Normsetzungskosten auf private Normadressaten zu beurteilen sei.¹¹

⁸Bundestagsdrucksache 15/38, S. 16.

⁹Bundestagsdrucksache 15/248 vom 18. Dezember 2002, S. 1—2.

¹⁰*BVerfG*, NJW 1999, S. 414 ff.

¹¹Bundestagsdrucksache 15/248, S. 1.

Die Bundesregierung wies diese Kritik in ihrer Antwort vom 15. Januar 2003¹² zurück und berief sich auf potenzielle Einnahmeverluste des DIN in Höhe von 7 Millionen Euro im Jahr, die es zu verhindern gelte, weil eine Kompensation durch staatliche Haushaltsmittel aufgrund der Haushaltslage nicht in Betracht komme. Hinzu komme, dass das DIN gegenüber den europäischen und internationalen Normenorganisationen verpflichtet sei, die Unversehrtheit des Urheberrechts an den dort erarbeiteten Normen zu gewährleisten. Ökonomische Nachteile seien demgegenüber nicht zu erkennen, wenn Normenanwender Normen wie bisher käuflich vom DIN erwerben müssen, weil sie den Normeninhalt in verkörperter Form benötigen. Es sei darauf hinzuweisen, dass es nicht um den geistigen Inhalt der Normen gehe, da dieser von jedermann genutzt werden dürfe. Auch sei der Zugang zu diesem Inhalt kostenfrei möglich, da es verteilt über die Bundesrepublik Deutschland 48 Normenauslegungsstellen gebe, in denen jedermann Normen einsehen könne.¹³

Die Fraktion der CDU/CSU stellte am 9. April 2003 im Rechtsausschuss den Änderungsantrag, § 5 Abs. 3 UrhG-E zu streichen.¹⁴ Die Vorschrift solle die berechtigten Interessen der geistigen Schöpfer privater Normwerke wahren. Die Vorschrift käme aber nur dem DIN zugute, obwohl die eigentliche Arbeit von ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Normungsgremien geleistet werde. Darüber hinaus bestehe für die Mitgliedschaft des DIN in europäischen und internationalen Normenorganisationen wegen eines mangelnden Urheberrechtsschutzes von umgesetzten Normen keine Gefahr, denn das DIN sei schon seit vielen Jahren Mitglied, ohne dass es zu Konsequenzen gekommen sei.¹⁵

Dieser Änderungsantrag setzte sich jedoch nicht durch. Nach der Empfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses vom 9. April 2003¹⁶ kam es vielmehr zu einem Kompromiss, der schließlich Gesetzeskraft¹⁷ erlangte. Er wurde mit folgenden Erwägungen begründet:¹⁸

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5): Die in Absatz 3 angefügten Sätze 2 und 3 enthalten eine Zwangslizenz zugunsten von Verlegern. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Verbreitung privater Normwerke, an denen nach § 5 Abs. 3 Urheberrechte bestehen, ungehindert möglich bleibt. Das Nutzungsrecht wird aufgrund der vorgeschlagenen Regelung vertraglich erworben. Im Streitfall ist die Angemessenheit der Bedingungen Gegenstand der richterlichen Festsetzung. Die Formulierung orientiert sich an der Regelung der Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern des geltenden Rechts (§ 61 Urheberrechtsgesetz, künftig § 42a).

1.2 Gemeinschaftsrechtswidrigkeit

Produkte aus dem EG-Ausland, die zwar den dortigen technischen Normen entsprechen, nicht aber den hießigen, sind wegen des faktischen Befolgungszwangs von privaten technischen Normen, der aus ihrer tatsächlichen Anerken-

¹²Bundestagsdrucksache 15/319 vom 15. Januar 2003, S. 1—6.

¹³Bundestagsdrucksache 15/319, S. 2 ff.

¹⁴Bundestagsdrucksache 15/837 vom 9. April 2003, S. 27.

¹⁵Bundestagsdrucksache 15/837, S. 27.

¹⁶Bundestagsdrucksache 15/837 vom 9. April 2003, S. 1—37.

¹⁷Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003, Bundesgesetzblatt I Nr. 46 vom 12. September 2003, S. 1774.

¹⁸Bundestagsdrucksache 15/837, S. 33.

nung und Verbreitung folgt, auf dem deutschen Markt häufig schwerer absetzbar als inländische Erzeugnisse.¹⁹ Die private technische Normung weist deshalb zumindest mittelbar Berührungspunkte zu dem nach Art. 28 EGV gewährleisteten freien Warenverkehr auf. Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind danach zwischen den Mitgliedstaaten verboten. Die Bestimmungen des Art. 28 EGV stehen nach Art. 30 S. 1 EGV Einfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen nach Art. 30 S. 2 EGV jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Der Europäische Gerichtshof verlangt im Rahmen der Rechtfertigung von Verboten oder Beschränkungen des freien Warenverkehrs nach Art. 30 EGV, dass die Marktteilnehmer die Verkehrsfähigkeit ihrer Erzeugnisse in einem für sie leicht zugänglichen Verfahren durchsetzen können, wenn diese die materiellen Voraussetzungen erfüllen.²⁰ Angesichts der Vielzahl privater technischer Normen – das Deutsche Normenwerk umfasst tausende von Normen – ist es fraglich, ob dieser Forderung Genüge getan ist. Denn die Möglichkeit der Marktteilnahme in einem leicht zugänglichen Verfahren setzt voraus, dass sich potenzielle Marktteilnehmer über die für sie maßgeblichen technischen Normen ungehindert unterrichten können, der Weg hierzu hinreichend einfach ist und auch keine Sperren durch besondere Kosten bestehen.²¹ Für die große Mehrzahl der privaten technischen Normen, insbesondere bei DIN-Normen, fehlt es an einer solchen staatlich gesicherten Zugänglichkeit.²²

Nach DIN 820-1: 1994-04²³ Abschnitt 6.1 können Anwender von Normen vom zuständigen Arbeitsgremium die Auslegung eines Texts verlangen. Dieser Mechanismus bewirkt nicht selten, dass die als Normenauslegungsstellen dienenden öffentlichen Bibliotheken die gewünschte technische Norm nicht vorrätig haben. Anders als Gesetze und Verordnungen, die unentgeltlich über das Internet bezogen werden können, sind DIN-Normen ansonsten nur käuflich erhältlich. Das Monopol hierfür liegt bei dem Beuth Verlag in Berlin, der entsprechend hohe Preise in Anspruch nimmt.²⁴ Der deutsche Gesetzgeber hat diese der Forderung des Europäischen Gerichtshofs nicht entsprechende Situation mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft weiter verschärft. § 5 Abs. 3 S. 2 UrhG sieht zwar eine Zwangslizenz vor, jedoch nur für Verleger und nur für das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Das für die Verbreitung im Internet erforderliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG ist nicht berücksichtigt. § 5 Abs. 3 UrhG dürfte damit gemeinschaftsrechtswidrig sein.

¹⁹Mohr, Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG, S. 70.

²⁰EuGH, Lexetius.com 1986, S. 3, Abs. 25; vergleiche *Bücker/Feldhoff/Kohte*, Vom Arbeitsschutz zur Arbeitsumwelt, Abs. 391.

²¹Kohte, Jahrbuch des Arbeitsrechts, S. 22 f.

²²*Bücker/Feldhoff/Kohte*, Vom Arbeitsschutz zur Arbeitsumwelt, Abs. 395.

²³DIN 820 "Normungsarbeit" Teil 1 "Grundsätze", Ausgabe April 1994, *DIN Deutsches Institut für Normung e. V.*, DIN-Normenheft 10, S. 85 ff.

²⁴Die DIN V 4108 "Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden" Teil 6 "Berechnung des Jahresheizwärme- und des Jahresheizenergiebedarfs", Ausgabe Juni 2003 kostet zum Beispiel 126,60 Euro.

1.3 Schutzfähigkeit privater Normwerke

§ 5 Abs. 3 UrhG schützt nur private Normwerke. Die Grundvoraussetzung für eine Anwendung des Urheberrechts, auch des § 5 UrhG, auf DIN-Normen besteht deshalb darin, dass es sich um Werke im Sinn des § 2 UrhG handelt.²⁵

Zu den geschützten Werken gehören nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 7 UrhG Sprachwerke, zum Beispiel Schriftwerke, und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, zum Beispiel Zeichnungen und Tabellen. Werke sind dabei nach § 2 Abs. 2 UrhG nur persönliche geistige Schöpfungen. DIN-Normen, bei denen es sich um technische Bestimmungen oder Regeln für die Herstellung oder Errichtung, die Beschaffenheit oder Bezeichnung sowie die Anwendung oder Verwendung von Gegenständen handelt,²⁶ erfüllen diese Voraussetzungen in der Regel.²⁷ Eine persönliche geistige Schöpfung kann nämlich sowohl in der von der Gedankenformung und -führung geprägten sprachlichen Gestaltung als auch in der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffs zum Ausdruck kommen.²⁸ Auf einen innovativen Charakter des Inhalts kommt es dagegen nicht an.²⁹ Technische Regelwerke können sich darüber hinaus dadurch auszeichnen, dass sie technische Vorgaben nicht nur als solche wiedergeben, sondern im Einzelnen verständlich beschreiben. Es können daher auch Ausdrucksvermögen und Klarheit der sprachlichen Form ins Gewicht fallen.³⁰ Zudem enthalten technische Regelwerke häufig Zeichnungen und Tabellen, an deren Individualität nach gefestigter Rechtsprechung keine hohen Anforderungen gestellt werden.³¹ Insofern unterscheiden sich technische Regelwerke grundlegend von bloßen Verzeichnissen, bei denen die darin enthaltenen Angaben – urheberrechtlich betrachtet – Gemeingut sind und die individuelle schöpferische Leistung lediglich in der Auswahl und Ordnung des Stoffes liegen kann,³² oder von Ausschreibungsunterlagen, die sich häufig darin erschöpfen, die – dem Urheberrechtsschutz unzugänglichen – technischen Vorgaben aufzulisten, ohne sie verbal zu umschreiben.^{33, 34}

Sofern es um eine Sammlung von DIN-Normen geht, kommt auch ein Urheberrechtsschutz als Sammelwerk nach § 4 Abs. 1 UrhG in Betracht. Danach werden Sammlungen von Werken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind, wie selbständige Werke geschützt. Das Urheberrecht an einem Sammelwerk besteht jedoch nur an der Sammlung als solcher und nicht an den darin enthaltenen einzelnen Werken oder Beiträgen. Für die Beurteilung des Tatbestands der Verletzung des Urheberrechts an einem Sammelwerk gilt Entsprechendes. Nur wenn die Kombination der übernommenen Beiträge besondere Strukturen in deren Auslese und Anordnung aufweist und das Gewebe der persönlichen geistigen Schöpfung des Sammelwerks erkennen lässt, kann eine Beeinträchtigung des Urheberrechts an

²⁵ Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 66.

²⁶ von Ungern-Steinberg, GRUR 1977, S. 770.

²⁷ Loewenheim, Festschrift für Nordemann, S. 52.

²⁸ BGH, GRUR 1981, S. 355; BGH, GRUR 1981, S. 521; BGH, GRUR 1982, S. 39; BGH, NJW 1985, S. 1632; BGH, NJW 1987, S. 1332; BGH, GRUR 1987, S. 166; BGH, NJW-RR 1990, S. 1514; BGH, NJW 1992, S. 691; BGH, BGHZ 134 [1998], S. 254 f.; BGH, NJW 1999, S. 2899.

²⁹ BGH, Lexetius.com 2002, S. 1467, Abs. 18; OLG Köln, GRUR 2000, S. 1022 f.

³⁰ BGH, NJW 1992, S. 691.

³¹ BGH, NJW 1986, S. 1045; BGH, BGHZ 112 [1991], S. 274; BGH, NJW-RR 1991, S. 1189; BGH, NJW 1992, S. 690; BGH, BGHZ 134 [1998], S. 255.

³² BGH, GRUR 1987, S. 704; BGH, NJW-RR 1990, S. 1514; BGH, NJW 1999, S. 2899.

³³ BGH, NJW 1985, S. 1632.

³⁴ BGH, Lexetius.com 2002, S. 1467, Abs. 19.

einem Sammelwerk im Sinn des § 4 Abs. 1 UrhG angenommen werden.³⁵ Ein Sammelwerk kann dabei auch in der Sammlung gemeinfreier Werke im Sinn des § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG bestehen.³⁶

2 Direkte Anwendung des § 5 Abs. 2 UrhG

Nachdem prinzipiell davon ausgegangen werden kann, dass DIN-Normen als Werke schutzfähig sind, kann in die Prüfung des § 5 UrhG eingestiegen werden. DIN-Normen sind dann gemeinfrei, wenn es sich bei ihnen um andere amtliche Werke im Sinn des § 5 Abs. 2 UrhG handelt, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht werden. § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG kann in diesem Fall nicht eingreifen, weil amtliche Werke nicht privat sind, wie es diese Vorschrift verlangt.

2.1 Das DIN als Beliehener

Amtlich sind nach allgemeiner Ansicht alle Werke, die von einem Organ, einem Gericht, einer Behörde oder einem Amt des Staats, einer sonstigen Körperschaft, Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts oder einem Beliehenen herühren oder den genannten Institutionen sonst zuzurechnen sind.³⁷ Dabei erfordern es weder Wortlaut noch Zweck der Regelung, die freie Veröffentlichung solcher Werke zuzulassen, deren möglichst weite Verbreitung im allgemeinen Interesse liegt,³⁸ dass sich das Amt nur der ihm oder einem anderen Amt angehörenden Personen zur Erstellung eines amtlichen Werks bedient. Vielmehr können auch Privatpersonen vertraglich zu dem Zweck herangezogen werden, an einem solchen Werk mitzuwirken.³⁹

DIN-Normen werden vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V., also einer juristischen Person des privaten Rechts, herausgegeben. Das 1917 gegründete DIN ist ein wissenschaftlich-technischer Verein mit ca. 1.700 Mitgliedern. Mit seinen etwa 700 Angestellten und entsprechenden sachlichen Arbeitsmitteln ist das DIN die administrativ-technische Basis für die Erarbeitung von Normen durch die fachlich betroffenen Kreise. Das DIN organisiert die Normungsarbeit, die in etwa 4.000 Arbeitsausschüssen von ca. 24.000 ehrenamtlich tätigen Sachverständigen geleistet wird. Die Arbeitsausschüsse sind wiederum in Normenausschüssen zusammengefasst. Diese sind nur zum Teil am Sitz des DIN tätig; ein Teil befindet sich auch bei Behörden, öffentlichrechtlichen An-

³⁵BGH, GRUR 1982, S. 39; BGH, BGHZ 116 [1992], S. 142 f.; *Leuze*, Urheberrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, S. 47.

³⁶BGH, GRUR 1982, S. 39; BGH, BGHZ 116 [1992], S. 142.

³⁷BGH, NJW 1984, S. 1621; BGH, GRUR 1987, S. 167; BGH, BGHZ 116 [1992], S. 145 f.; *OLG Köln*, NJW-RR 2001, S. 1199 ff.; *Ahlberg* in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, § 5 Abs. 6; *Goose*, Elektronische und Mikrofilm-Datenbanken, S. 17; *Götting* in: Loewenheim, HB-UrhR, § 31 Abs. 5; *Katzenberger*, GRUR 1972, S. 687; *Katzenberger* in: Schrickler, UrhR, § 5 Abs. 20; *Leuze*, ZBR 1997, S. 39; *Leuze*, Urheberrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, S. 34; *Marquardt* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 5 Abs. 5; *Marquardt* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR-EB, § 5 Abs. 6.

³⁸*Marquardt* in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR, § 5 Abs. 2; vergleiche Bundesratsdrucksache 1/62, S. 39.

³⁹BGH, GRUR 1982, S. 40; BGH, GRUR 1987, S. 167.

stalten oder Wirtschaftsverbänden.^{40,41} Die Kosten der ehrenamtlichen Mitarbeiter werden nicht vom DIN, sondern von den entsendenden Stellen, vor allem Wirtschaftsunternehmen, getragen. Das DIN wird nur tätig, wenn aus der Praxis ein Bedarf an der jeweiligen Norm signalisiert wird und die Normungsarbeiten finanziell gesichert sind. Der Bund und die Länder trugen im Jahr 2001 mit 9,8 Mio. Euro nicht unerheblich zum Gesamthaushalt des DIN von 87,2 Mio. Euro bei.⁴² Ausgehend davon kann es sich bei DIN-Normen nur dann um amtliche Werke handeln, wenn das DIN entsprechend beliehen wurde. Die Anforderungen, die das – hier nur in komprimierter Form darstellbare – Rechtsinstitut der Beleihung stellt, sind freilich stark umstritten, und der Gedanke, dass das DIN beliehen sein könnte, ist auch nicht neu. Eine weitere Stellungnahme dazu lohnt sich dennoch, weil sich durch die fortschreitende Rechtsentwicklung, insbesondere auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts, Begründungsansätze ergeben haben, die bisher noch nicht aufgegriffen wurden.

Die Rechtsstellung des DIN wird, soweit hier von Interesse, vor allem geprägt durch

- den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem DIN Deutsches Institut für Normung e. V. vom 5. Juni 1975 (im Folgenden: Vertrag)⁴³,
- die in diesen Vertrag einbezogenen Erläuterungen (im Folgenden: Erläuterungen)⁴⁴,
- die ebenfalls einbezogene DIN 820-1: 1974-02⁴⁵, Abschnitt 3.4,
- die Richtlinie 83/189/EWG des Rats vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁴⁶, aufgehoben und ersetzt durch die Richtlinie 98/34/EG⁴⁷, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG⁴⁸ (im Folgenden: Richtlinie 98/34/EG) und
- die ”Mitteilung“ des Bundesministers für Wirtschaft über die Umsetzung der Richtlinie 83/189/EWG vom 13. März 1984 – II C 5-13 06 26/33 (im Folgenden: Verwaltungsvorschrift)⁴⁹.

⁴⁰Lamb, Kooperative Gesetzeskonkretisierung, S. 76 f.; Marburger, Die Regeln der Technik im Recht, S. 199.

⁴¹So sitzt beispielsweise der Fachnormenausschuss Materialprüfung beim Bundesamt für Materialprüfung in Berlin.

⁴²Bundestagsdrucksache 15/319, S. 2.

⁴³DIN Deutsches Institut für Normung e. V., DIN-Normenheft 10, S. 37 ff.; Fuchs, Materialien zum Rechtsverhältnis zwischen Deutschland und DIN, S. 1 ff.

⁴⁴DIN Deutsches Institut für Normung e. V., DIN-Normenheft 10, S. 42 ff.; Fuchs, Materialien zum Rechtsverhältnis zwischen Deutschland und DIN, S. 5 ff.

⁴⁵DIN 820 ”Normungsarbeit“ Teil 1 ”Grundsätze“, Ausgabe Februar 1974, DIN Deutsches Institut für Normung e. V., DIN-Normenheft 10, S. 46.

⁴⁶Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 109 vom 26. April 1983, S. 8—12

⁴⁷Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rats über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37—48.

⁴⁸Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 217 vom 5. August 1998, S. 18—26.

⁴⁹Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBIFin) 1984, S. 96; Fuchs, Materialien zum Rechtsverhältnis zwischen Deutschland und DIN, S. 9 f.

Diese Rechtsakte, die zum Teil sehr umfangreich sind, können hier nicht im Wortlaut wiedergegeben werden; es wird deshalb auf die angegebenen Fundstellen, insbesondere im Internet⁵⁰, verwiesen.

2.1.1 Keine Beleihung des DIN

Die Ansicht, nach der das DIN nicht beliehen ist,⁵¹ geht von der älteren, so genannten Rechtsstellungs- oder Befugnistheorie aus, wonach eine Beleihung von der Zuweisung öffentlicher Aufgaben nebst öffentlichrechtlicher Kompetenzen abhängt.⁵² Dabei sei eine gesetzliche Grundlage, die in einem formellen Gesetz oder in einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Rechtsverordnung bestehen könne, unabdingbar, weil mit der Beleihung Hoheitsmacht übertragen werde. Die Beleihung selbst erfordere einen Beleihungsakt, zum Beispiel einen Verwaltungsakt oder öffentlichrechtlichen Vertrag.⁵³ Diese Voraussetzungen seien bei dem bloßen öffentlichen Interesse an der Arbeit eines Verbands, der Durchführung eines Anerkennungsverfahrens durch den Staat als institutionalisierte Reaktion auf dieses öffentliche Interesse, der Existenz gesetzlicher Reglementierungen der Verbandsarbeit und der Verbandsbeaufsichtigung durch den Staat als solche nicht gegeben.⁵⁴ Anders als bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts streite bei natürlichen und bei juristischen Personen des privaten Rechts vielmehr eine Vermutung für privates Handeln auch dann, wenn sie öffentliche Aufgaben erfüllen und hierbei vom Staat überwacht werden.⁵⁵

Im Fall des DIN⁵⁶ fehle es indes an einer derartigen gesetzlichen Grundlage zur Übertragung hoheitlicher Befugnisse. Nach den Erläuterungen zum Vertrag sei eine Übertragung hoheitlicher Befugnisse auch gar nicht beabsichtigt gewesen.⁵⁷ Der Umstand, dass die Erarbeitung technischer Normen und ihre ungehinderte Publizierung im öffentlichen Interesse liege, sei nicht geeignet, den fehlenden Übertragungsakt zu ersetzen.⁵⁸ Aus den Erläuterungen zum Vertrag ergebe sich ferner, dass die Normung in Deutschland trotz der Beteiligung staatlicher Stellen eine private Aufgabe im Rahmen der Selbstverwaltung der Wirtschaft bleibe. Die in § 9 des Vertrags vorgesehene Veröffentlichung der Liste neu erschienener DIN-Normen im Bundesanzeiger diene lediglich "der Verbreitung der Normung auch in der Verwaltung und der Hervorhebung ihrer Bedeutung im Wirtschaftsleben". Aus dem Abdruck der Normfundstellen ergebe sich keine irgendwie geartete Verbindlichkeit von DIN-Normen.⁵⁹ Die Förderung der Normungsarbeit mit öffentlichen Mitteln besage schließlich nur,

⁵⁰ *Fuchs*, Materialien zum Rechtsverhältnis zwischen Deutschland und DIN, (URL: <http://delegibus.com/2004,7.pdf>).

⁵¹ *BGH*, NJW 1984, S. 1621; *BGH*, NJW-RR 1990, S. 1452; *von Albrecht*, Amtliche Werke, S. 65; *Arnold*, Amtliche Werke im Urheberrecht, S. 127; *Backherms*, Das DIN als Beliehener, S. 58 ff.; *Debelius*, Festschrift für Hubmann, S. 46, 48; *Dreyer* in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, HK-UrhR, § 5 Abs. 21; *Grupp*, Rechtsschutz gegen Gremienentscheidungen; *Katzenberger* in: *Schricker*, UrhR, § 5 Abs. 19, 38; *Kübel*, Zwangslizenzen, S. 17 f., 152 f.; *Lukes*, NJW 1984, S. 1596; vergleiche auch *OLG Köln*, NJW-RR 2001, S. 1199 ff.

⁵² *Burgi* in: *Erichsen/Ehlers*, AVerwR, § 54 Abs. 24, 27; *Meyer* in: *Knack*, VwVfG, § 1 Abs. 16 ff.; vergleiche *Backherms*, Das DIN als Beliehener, S. 15 f.; *Bree*, Die Privatisierung der Abfallentsorgung, S. 48 f.; *Kiefer*, NVwZ 2001, S. 1109; *Steiner*, JuS 1969, S. 70.

⁵³ *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, § 1 Abs. 58.

⁵⁴ *BVerwG*, NJW 1981, S. 2482; *Steiner*, NJW 1981, S. 2453; vergleiche *Backherms*, Das DIN als Beliehener, S. 24.

⁵⁵ *BVerwG*, NJW 1981, S. 2482.

⁵⁶ Beziehungweise im Fall des DVA Deutscher Verdingungsausschuss für Bauleistungen.

⁵⁷ *BGH*, NJW 1984, S. 1621.

⁵⁸ *BGH*, NJW 1984, S. 1621.

⁵⁹ *BGH*, NJW 1984, S. 1622; *Arnold*, Amtliche Werke im Urheberrecht, S. 127.

dass ein amtliches Interesse an der Normung bestanden habe. Ein derartiges Interesse reiche aber nicht aus, um eine staatlich geförderte private Normung als amtlich zu charakterisieren und sie damit vom Urheberrechtsschutz auszuschließen.⁶⁰

Der Bundesgerichtshof und der Teil der Literatur, welcher diese Ansicht vertritt, übersehen dabei, dass für die Aufgabe der Erstellung und Verbreitung von DIN-Normen, denen nicht *de jure*, sondern lediglich *de facto* Bindungswirkung zukommt,⁶¹ gar keine hoheitlichen Befugnisse erforderlich sind.⁶² Vielmehr reicht bereits die Übertragung schlicht-hoheitlicher Kompetenzen aus. Gegenstand der schlichten Hoheitsverwaltung, die gerade auch durch Beliehene wahrgenommen werden kann, ist die Erfüllung staatlicher Aufgaben ohne hoheitliche Gewalt.⁶³ Dies ist inzwischen zwar auch im Rahmen der Rechtsstellungs- oder Befugnistheorie anerkannt. Eine einleuchtende Erklärung dafür, weshalb der allgemeine Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes trotzdem zu beachten sei, wird jedoch nicht gegeben. Diese Ansicht ist deshalb abzulehnen.

2.1.2 Beleihung des DIN

Die Ansicht, wonach das DIN – zu Recht – als beliehen anzusehen ist,^{64,65} basiert auf der neueren, so genannten modifizierten Aufgabentheorie, wonach die Beleihung definiert wird als die Übertragung einer staatlichen Aufgabe, wie die Rechtsordnung sie ausweist, auf Private zur selbständigen Wahrnehmung in eigener Kompetenz.⁶⁶ Ziel der Beleihungsdogmatik sei lediglich, eine Abgrenzung staatlicher und nichtstaatlicher Funktionen vornehmen zu können, weshalb es lediglich⁶⁷ auf das Kriterium der staatlichen Aufgaben ankomme. Die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses reiche dafür allerdings nicht aus.⁶⁸ Staatliche Aufgaben seien vielmehr formell zu bestimmen. Öffentliche Aufgaben würden dadurch zu staatlichen, dass der Staat sich ihrer annehme und sie zu staatlichen erkläre. Erst dadurch erfolge der Übergang vom öffentlichen in den staatlichen Bereich.⁶⁹ Für eine Beleihung mit schlicht-hoheitlichen Aufgaben genüge ein entsprechender Organisationsakt der Verwaltung, zum Beispiel ein

⁶⁰Vergleiche *BGH*, GRUR 1982, S. 40, wo es allerdings um ein Werk "Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen im 2. Weltkrieg" ging.

⁶¹Vergleiche Erwägungsgrund 12, Art. 1 S. 1 Nr. 11 Richtlinie 98/34/EG.

⁶²*Herschel*, NJW 1968, S. 621.

⁶³*Katzenberger*, GRUR 1972, S. 687; *Kirchner*, GRUR 1985, S. 678.

⁶⁴*Kirchner*, GRUR 1985, S. 677 f.; *Marquardt* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-UrhR, § 5 Abs. 6; *Marquardt* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-UrhR-EB, § 5 Abs. 7; *Nordemann* in: *Nordemann/Vinck/Hertin*, UrhR, § 5 Abs. 1; *Reichel*, GRUR 1977, S. 776; *Schmidt*, FuR 1984, S. 245; vergleiche auch *Goose*, Elektronische und Mikrofilm-Datenbanken, S. 17 f.

⁶⁵*Backherms*, Das DIN als Beliehener, S. 93 f. sieht das DIN als besonders anerkannten Beliehener an, der keine staatlichen, sondern gesellschaftlich-öffentliche Aufgaben wahrnehme. Auch dies dürfte den Anforderungen des § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG genügen.

⁶⁶*BVerfG*, BVerfGE 17 [1965], S. 377; *BGH*, NJW 1957, S. 1598; *OLG Köln*, NJW 1968, S. 655; *OLG Schleswig*, DVBl 1959, S. 218; *Backherms*, Das DIN als Beliehener, S. 12 ff., 19 ff.; *Bree*, Die Privatisierung der Abfallentsorgung, S. 49 f., 54 f.; *Marburger*, Die Regeln der Technik im Recht, S. 599; *Steiner*, JuS 1969, S. 70 f.; *Steiner*, DÖV 1970, S. 527 f., 529 f.; *Steiner*, Öffentliche Verwaltung durch Private, S. 46 ff.; vergleiche *Kiefer*, NVwZ 2001, S. 1109.

⁶⁷*Backherms*, Das DIN als Beliehener, S. 28 ff. hält für die Beleihung anstatt des allgemeinen Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes allerdings noch die Beachtung eines von ihm so genannten institutionellen Gesetzesvorbehalts für erforderlich (ihm folgend *OVG Düsseldorf*, NJW 1980, S. 1406 ff.; anderer Ansicht *BayVGH*, BayVBl 1970, S. 408 f.). Das scheint reiner Selbstzweck zu sein.

⁶⁸*Backherms*, Das DIN als Beliehener, S. 12 f.

⁶⁹*Backherms*, Das DIN als Beliehener, S. 19 ff.

öffentlichrechtlicher Vertrag.⁷⁰ Dies wird damit begründet, dass die Erfüllung schlicht-hoheitlicher Aufgaben dem allgemeinen Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes mangels einer Übertragung hoheitlicher Befugnisse nicht unterfalle, zumal der Beliehene auch staatlicher Aufsicht unterstehe.⁷¹

Diese Anforderungen sind im Fall des DIN erfüllt. Ein öffentlichrechtlicher Vertrag⁷², der die schlicht-hoheitliche Aufgabe der Normung überträgt, liegt mit dem genannten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem DIN vor (siehe Abschnitt 2.1.2.1). Diese Aufgabe wird auch durch die Rechtsordnung, nämlich durch die Richtlinie 98/34/EG und die Verwaltungsvorschrift, als staatliche Aufgabe ausgewiesen (siehe Abschnitt 2.1.2.2 auf Seite 13). Schließlich untersteht das DIN auch der staatlichen Kontrolle, wie aus dem Vertrag, der Richtlinie 98/34/EG, der Verwaltungsvorschrift und im Übrigen auch der – lediglich als Satzung geltenden – DIN 820-1: 1994-04 ersichtlich ist (siehe Abschnitt 2.1.2.3 auf Seite 14).

2.1.2.1 Übertragung einer staatlichen Aufgabe In § 10 Abs. 3 des Vertrags/den Erläuterungen heißt es zwar, dass weder die übernommenen Normungsarbeiten durch die einzelnen Regelungen des Vertrags den Charakter hoheitlicher Aufgaben erhalten, noch dass die Mitwirkung von Vertretern der Bundesregierung und von Behörden zu einer Beleihung führt. Außerdem soll die Anerkennung des DIN nach § 10 Abs. 3 des Vertrags/den Erläuterungen zu § 1 nicht die Übertragung von Hoheitsbefugnissen beinhalten. Auf diese vertragliche Beurteilung der Rechtslage, die am Kern der Sache vorbeigeht, weil die Übertragung von Hoheitsbefugnissen gar nicht erforderlich ist, kann aber nicht ohne weiteres abgestellt werden.⁷³ Der Bundesgerichtshof hätte in seiner Entscheidung VOB/C⁷⁴ in eine eigene Prüfung eintreten müssen, denn *iura novit curia*.⁷⁵

Entscheidend ist vielmehr, ob die Aufgabe der Normung nach modernem Staatsverständnis eine Aufgabe des Staats ist und die Wahrnehmung dieser Aufgabe dem DIN übertragen wurde.⁷⁶ Die Erarbeitung von Normverträgen, allgemeinen technischen Vorschriften und genormten Begriffen, die den Verträgen zwischen öffentlichen Auftraggebern und privaten Anbietern stets zugrunde zu legen sind, entsprechen einem staatlichen Bedürfnis und gehören deshalb zu den naturgegebenen Verwaltungsaufgaben des Staats. Normungsarbeit ist *de facto* Gesetzgebungsarbeit.⁷⁷ Es handelt sich deshalb um eine öffentliche, dem Staat obliegende Aufgabe,⁷⁸ wie in dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem DIN selbst mehrfach zu Recht betont wird. So ist das DIN nach § 1 Abs. 2 des Vertrags verpflichtet, bei der Normung das öf-

⁷⁰ BayVGH, BayVBl 1970, S. 408 f.; Steiner, JuS 1969, S. 73 f.; vergleiche Kirchner, GRUR 1985, S. 678.

⁷¹ Schmidt in: Achterberg/Püttner, BVerwR, S. 43 f.; Steiner, DÖV 1970, S. 530.

⁷² Wolfensberger, Die anerkannten Regeln der Technik, S. 108 ff.

⁷³ Vergleiche insoweit auch von Albrecht, Amtliche Werke, S. 65; Backherms, Das DIN als Beliehener, S. 59.

⁷⁴ BGH, NJW 1984, S. 1621 f.

⁷⁵ Nordemann in: Nordemann/Vinck/Hertin, UrhR, § 5 Abs. 1.

⁷⁶ Kirchner, GRUR 1985, S. 677; Reichel, GRUR 1977, S. 775.

⁷⁷ Rheinberger, UMID 3/2001, S. 32; vergleiche Art. 1 Nr. 11 Richtlinie 98/34/EG; Erwägungsgrund 12 S. 2 Richtlinie 98/34/EG.

⁷⁸ Kirchner, GRUR 1985, S. 677 f.; Nordemann in: Nordemann/Vinck/Hertin, UrhR, § 5 Abs. 1; Reichel, GRUR 1977, S. 775; Rheinberger, UMID 3/2001, S. 31; anderer Ansicht Backherms, Das DIN als Beliehener, S. 58 ff., der eine Ausweisung als staatliche Aufgabe durch die Rechtsordnung vermisst; Marburger, Die Regeln der Technik im Recht, S. 599 ff.

fentliche Interesse zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich ausweislich § 10 Abs. 3 des Vertrags/den Erläuterungen zu § 1 insbesondere um die Bereiche Sicherheitstechnik, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Verbraucherschutz sowie jene Bereiche, für die ein besonderes gesamtwirtschaftliches (zum Beispiel Energieeinsparung) oder arbeitswirtschaftliches Interesse besteht, oder die für die Verwaltung oder das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen von besonderem Eigeninteresse sind (zum Beispiel elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Dokumentationswesen, Bauwesen). Für die Einordnung der Normung als staatliche Aufgabe spricht des Weiteren, dass nach § 9 des Vertrags eine Liste neu erschienener DIN-Normen und DIN-Normen-Entwürfe im Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist, wodurch die verfassungsrechtlich erforderliche Publizität⁷⁹ hergestellt wird. Schließlich hält § 10 Abs. 1 S. 1 des Vertrags sogar fest, dass sich der Vertrag auf Bereiche erstreckt, für die der Bund Zuständigkeiten nach dem Grundgesetz besitzt.

Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang erst jüngst Folgendes ausgeführt:⁸⁰

Der Staat ist an der Aufrechterhaltung der Normung vor allem aus politischen Gründen interessiert. Normen sind wichtiger Bestandteil wirtschaftlicher Infrastruktur, an der der Staat aus wirtschaftspolitischen, aber auch aus anderen Gründen erhebliches Interesse hat. Normen dienen auch dem Schutz von Arbeitnehmern, Verbrauchern und der Umwelt. Sie sind handelspolitisch bedeutsam, weil sie internationale Märkte erschließen und zum Abbau technischer Handelshemmnisse beitragen.

Ein Organisationsakt der Verwaltung zur Übertragung dieser staatlichen Aufgabe liegt mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem DIN vor. In § 1 Abs. 1 des Vertrags erkennt die Bundesregierung das DIN als zuständige Normenorganisation an. Außerdem gibt die Bundesregierung durch eine Reihe von Regelungen zu erkennen, dass sie sich des DIN zur Aufgabenerfüllung bedient.⁸¹ Dazu gehören:

- die finanzielle Förderung des DIN nach § 1 Abs. 3 des Vertrags,
- das Recht der Bundesregierung auf bevorzugte Bearbeitung ihrer Anträge auf Durchführung von Normungsarbeiten nach § 4 Abs. 1 des Vertrags,
- die Pflicht der Bundesregierung nach § 4 Abs. 2 des Vertrags, eigene Normung zurückzustellen,
- das Behinderungsverbot für das DIN hinsichtlich zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 des Vertrags,
- die Pflicht des DIN nach § 6 Abs. 2 des Vertrags, die Bundesregierung bei der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen zu unterstützen,
- die Pflicht der Bundesregierung nach § 8 S. 1 des Vertrags, sich der DIN-Normen zu bedienen und entsprechend auf andere öffentliche Auftraggeber einzuwirken, und

⁷⁹Vergleiche *BVerfG*, NJW 1999, S. 414 f.

⁸⁰Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten des Bundestags und der Fraktion FDP vom 15. Januar 2003, Bundestagsdrucksache 15/319, S. 2.

⁸¹*Reichel*, GRUR 1977, S. 775.

- die Feststellung nach § 10 Abs. 3/den Erläuterungen, dass die Bundesregierung durch das DIN entlastet wird, in jedem Einzelfall technische Regeln selbst erarbeiten zu müssen.

Verstärkt und bestätigt wird dieser Organisationsakt noch durch die Artt. 1 S. 1 Nr. 10, 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 Richtlinie 98/34/EG in Verbindung mit Anhang II Nr. 3 Richtlinie 98/34/EG, wonach die Normungsgremien den Mitgliedsstaaten zugeordnet werden ("ihre Normungsgremien") und als nationales Normungsgremium das DIN benannt⁸² wird.

2.1.2.2 Ausweisung durch die Rechtsordnung Dem Einwand, die staatliche Aufgabe sei nicht formell durch die Rechtsordnung ausgewiesen,⁸³ kann (inzwischen) mit dem Hinweis auf die Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG begegnet werden. Dort ist ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften geregelt. Die damit verbundenen Pflichten obliegen nach Art. 15 Richtlinie 98/34/EG zunächst den Mitgliedstaaten. Aus den einzelnen Regelungen geht hervor, dass technische Normen der Rechtsordnung angehören und ihre Erstellung deshalb staatlicher Regelung bedarf. Als technische Vorschriften, die *de iure* oder *de facto* verbindlich sind, werden nach Art. 1 S. 1 Nr. 11 Richtlinie 98/34/EG auch technische Spezifikationen angesehen, bei denen es sich nach Art. 1 S. 1 Nr. 6 Richtlinie 98/34/EG um Normen im hier gegebenen Sinn handelt. Die Mitgliedstaaten sind nach den Artt. 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 Richtlinie 98/34/EG gehalten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass ihre Normungsgremien das durch die Richtlinie 98/34/EG vorgeschriebene Informationsverfahren einhalten. Abgesehen von diesen beispielhaften Details zeigt bereits die Notwendigkeit, die Normung auf supranationaler Ebene zu reglementieren, dass es sich bei der Normung um eine staatliche Aufgabe handelt, die dadurch auch als solche ausgewiesen wird.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass Richtlinien im Sinn des Art. 249 EGV der Umsetzung in nationales Recht bedürfen und dass es an einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 98/34/EG im Hinblick auf das Informationsverfahren, soweit ersichtlich, fehlt. Die Befolgung einer Richtlinie durch eine bloße Verwaltungsvorschrift, die jederzeit geändert werden kann, reicht zur Erfüllung der aus einer Richtlinie entspringenden Pflichten nicht aus,⁸⁴ ebensowenig ein System von Verpflichtungserklärungen der Betroffenen.⁸⁵ Vielmehr bedarf es eines eindeutigen gesetzlichen Rahmens.⁸⁶ In Österreich wurde die Richtlinie 98/34/EG durch das Notifikationsgesetz 1999⁸⁷ und die Notifikationsverordnung⁸⁸ umgesetzt. In Deutschland fehlt es an einem solchen Gesetz, denn in den einschlägigen Verkündungen, bei denen Informationspflichten nach dem Informationsverfahren bestehen, findet sich stets nur der

⁸²Dem Gedanken, dass es sich bei dem DIN allein dadurch um eine so genannte benannte Stelle, der gemeinschaftsrechtlichen Entsprechung zum Beliehener, handelt, kann hier nicht weiter nachgegangen werden.

⁸³*Backherms*, Das DIN als Beliehener, S. 58 ff.

⁸⁴*EuGH*, Lexetius.com 1991, S. 255, Abs. 20 f., 30.

⁸⁵*Geiger*, EUV/EGV, EGV Art. 240 Abs. 9.

⁸⁶*EuGH*, Lexetius.com 1991, S. 255, Abs. 24.

⁸⁷Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften, der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft und der Normen (Notifikationsgesetz 1999 – NotifG 1999), Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich I, Nr. 183/1999.

⁸⁸Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über das Formblatt für Notifikationen (Notifikationsverordnung – NotifV), Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich II, Nr. 450/1999.

Hinweis, dass die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG beachtet worden seien. Die Umsetzungsfrist hinsichtlich der Regelungen zum Informationsverfahren ist nach Art. 13 Abs. 1 S. 2, Anhang III Teil B Richtlinie 98/34/EG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Richtlinie 83/189/EWG am 31. März 1984 abgelaufen. Als Umsetzungsversuch liegt lediglich die Mitteilung des Bundesministers für Wirtschaft über die Umsetzung der Richtlinie 83/189/EWG von 1984 vor. Dabei handelt es sich um einen Ministerialerlass, also um eine Verwaltungsvorschrift, die jederzeit geändert werden kann. Gegen die Einordnung als Verwaltungsvorschrift spricht nicht, dass ihr das DIN am 15. Februar 1984 "zugestimmt" haben soll, denn andernfalls hätte es der Verkündung im Ministerialblatt nicht bedurft. Der Zustimmung des DIN war ein Brief des Bundesministers für Wirtschaft an den Direktor des DIN vom 26. Januar 1984⁸⁹ vorausgegangen, der in den Punkten 1—7 mit der Mitteilung des Bundesministers für Wirtschaft über die Umsetzung der Richtlinie 83/189/EWG übereinstimmt. In dem Antwortbrief des Direktors des DIN vom 15. Februar 1984⁹⁰ heißt es zu Punkt 7 indessen:

Punkt 7 Ihres Briefs ergibt sich nicht unmittelbar aus der Richtlinie. Im Sinn des Normenvertrags und der die Richtlinie ergänzenden Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft werden wir Ihnen wie bisher monatlich durch den DIN-Anzeiger für technische Regeln die beabsichtigte und die endgültige Zurückziehung von DIN-Normen mitteilen. Allein im Jahr 1983 gab es 102 Zurückziehungen. Über weitere Maßnahmen zur Beschränkung der Normungsarbeit des DIN auf das unabweisbar notwendige Maß informieren wir Sie im Rahmen der Arbeit des DIN-Präsidiums und der eingespielten Kontakte mit Ihrem Haus.

Daraus ist ersichtlich, dass durch diesen Briefwechsel auf keinen Fall ein öffentlichrechtlicher Vertrag zustande gekommen oder ergänzt worden sein kann, weil der Direktor des DIN das "Angebot" des Bundesministers für Wirtschaft nicht angenommen hat. Denn nach § 150 Abs. 2 BGB, § 62 S. 2 VwVfG gilt eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag. Diesem "Antrag" hat der Bundesminister für Wirtschaft ausweislich der Mitteilung über die Umsetzung der Richtlinie 83/189/EWG nicht zugestimmt. Für die Einordnung als Verwaltungsvorschrift sprechen schließlich auch ihr einseitiges Diktum und das Fehlen der Unterschrift eines Vertreters des DIN. Das Kriterium der formellen Ausweisung der staatlichen Aufgabe durch die Rechtsordnung, um das es hier nur geht, ist dennoch erfüllt, denn die Richtlinie 98/34/EG ist ebenso Teil der Rechtsordnung wie die Verwaltungsvorschrift. Im Übrigen zeigen Art und Weise der "Umsetzung" der Richtlinie 98/34/EG in Deutschland, dass die Bundesregierung das DIN selbst als funktionell in die Verwaltung eingegliedert und damit als beliehen ansieht, denn anderenfalls würde dieser auf das DIN zugeschnittenen Verwaltungsvorschrift mangels Außenwirkung jede Rechtswirkung fehlen.

2.1.2.3 Staatliche Kontrolle Wenn in der Literatur immer wieder das Erfordernis der staatlichen Kontrolle betont wird, ohne die es eine Beleihung nicht geben könne,⁹¹ so wird diese durch den Vertrag zwischen der Bundesrepublik

⁸⁹ *DIN Deutsches Institut für Normung e. V.*, DIN-Normenheft 10, S. 40 f.

⁹⁰ *DIN Deutsches Institut für Normung e. V.*, DIN-Normenheft 10, S. 41.

⁹¹ *Backherms*, Das DIN als Beliehener, S. 37 ff.; *Meyer* in: Knack, VwVfG, § 1 Abs. 20.

Deutschland und dem DIN⁹² und durch die DIN 820-1: 1974-02/1994-04⁹³ gewährleistet. Das DIN ist verpflichtet, der Bundesregierung Sitze in den Lenkungs- und Normenausschüssen einzuräumen (§ 2 Abs. 1 des Vertrags) und behördliche Stellen bei der Durchführung der Normungsarbeit zu beteiligen (§ 2 Abs. 2 des Vertrags).⁹⁴ § 1 Abs. 1 des Vertrags/DIN 820-1: 1974-02 Abschnitt 3.4 hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Vertreter der Bundesregierung nicht in eigenem Namen in den Arbeits- und Lenkungs- und Normenausschüssen des DIN auftreten, sondern von den sie entsendenden Stellen autorisiert und entscheidungsbefugt sind (vergleiche auch § 10 Abs. 3 des Vertrags/die Erläuterungen zu § 2). Das DIN ist nach § 4 Abs. 4 des Vertrags des Weiteren verpflichtet, Normen, die Regelungen der Bundesregierung widersprechen, anzupassen, zurückzuziehen oder nicht herauszugeben. Schließlich ist das DIN nach § 5 Abs. 1 des Vertrags verpflichtet, die zuständigen Bundesministerien über das Normengeschehen zu informieren. Das DIN sieht darüber hinaus mit der DIN 820-1: 1994-04 Abschnitt 5.3 ein Verfahren zur Information der Öffentlichkeit vor. So ist sowohl die Annahme eines Normungsantrags als auch dessen Ablehnung zu veröffentlichen. Normen-Entwürfe sind ebenfalls der Öffentlichkeit vorzustellen. Jedermann kann dagegen Einspruch erheben und im Fall einer Ablehnung seines Einspruchs ein Schiedsverfahren beantragen. Keine Rechts- oder Fachaufsicht, wie sie im Allgemeinen gegenüber Beliehenen besteht, ist so weitgehend und tief greifend wie das hier vorgesehene Verfahren.⁹⁵ Durch die Regelungen der Richtlinie 98/34/EG wurde diese Kontrolle noch um eine supranationale Ebene ergänzt, denn das dadurch installierte Informationsverfahren dient der Überwachung.⁹⁶

2.2 DIN-Normen als andere amtliche Werke

Nachdem das Erfordernis des amtlichen Werks bei DIN-Normen, die im Rahmen der staatlichen Aufgabenwahrnehmung erstellt wurden, als erfüllt anzusehen ist, bleibt zu überprüfen, ob die übrigen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG erfüllt sind. § 5 Abs. 1 UrhG kommt dabei für eine direkte Anwendung auf DIN-Normen von vornherein nicht in Betracht, weil DIN-Normen als solche nicht unter die dort aufgezählten Gattungen amtlicher Werke fallen.⁹⁷ In Betracht kommt aber eine Einordnung von DIN-Normen als andere amtliche Werke im Sinn des § 5 Abs. 2 UrhG. Hierzu ist es erforderlich, dass sie im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht werden.

Nach früherer Ansicht des Bundesgerichtshofs begründete nicht jede mit der Herausgabe eines bestimmten Werks verbundene Verfolgung öffentlicher Interessen durch eine Behörde ein amtliches Interesse an der Werkveröffentlichung selbst, wie es § 5 Abs. 2 UrhG voraussetzt. Diese Bestimmung, die zu einem Ausschluss jeglichen Urheberrechtsschutzes führe, stelle engere Voraussetzungen auf, als sie eine allgemeine Interessenverfolgung der Behörde erfordere. Nach § 5 Abs. 2 UrhG müsse sich das amtliche Interesse unmittelbar auf

⁹²Marburger, Die Regeln der Technik im Recht, S. 606; Wolfensberger, Die anerkannten Regeln der Technik, S. 113 f.

⁹³Kirchner, GRUR 1985, S. 678.

⁹⁴Wolfensberger, Die anerkannten Regeln der Technik, S. 113.

⁹⁵Kirchner, GRUR 1985, S. 678.

⁹⁶Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – Funktionsweise der Richtlinie 98/34/EG in den Jahren 1999–2001 vom 23. Mai 2003, KOM (2003) 200 endgültig, S. 2.

⁹⁷Ob die Ansicht der herrschenden Meinung zutrifft, § 5 Abs. 1 UrhG sei nicht analog anwendbar, sei hier dahingestellt.

die Werkveröffentlichung selbst erstrecken und bereits darin und nicht erst in erhofften weiteren Wirkungen der Veröffentlichung seine Bestimmung und seinen Ausdruck finden. Die Aufgaben und Obliegenheiten des Amtes sollten also unmittelbar durch die zur allgemeinen Kenntnisnahme bestimmte Veröffentlichung gefördert werden.⁹⁸

Diese enge Sichtweise widerspricht jedoch dem Zweck der Vorschrift,⁹⁹ wie er schon in der Gesetzesbegründung¹⁰⁰ zum Tragen kommt:

Statt der Herstellung des Werks "zum amtlichen Gebrauch" fordert [§ 5 Abs. 2 UrhG] als Voraussetzung für die Freistellung vom Urheberrechtsschutz, dass das Werk "im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht" sein muss. Danach bleibt der Urheberrechtsschutz für Werke, die lediglich zum inneramtlichen Gebrauch hergestellt sind, voll erhalten; insoweit ist ein Bedürfnis für eine allgemeine Nachdruckfreiheit nicht anzuerkennen.

Sinn dieser Formulierung ist die ungehinderte Publizität rechtserheblicher Vorgänge im Bereich öffentlicher Organe und Behörden. Der entscheidende Maßstab ist deshalb darin zu sehen, ob nach Art und Bedeutung des veröffentlichten amtlichen Werks ein amtliches Interesse daran besteht, dass die allgemeine Kenntnisnahme nicht nur durch die amtliche Veröffentlichung selbst, sondern darüber hinaus auch durch die ungehinderte, eine möglichst weite Verbreitung sichernde Verwertung des Werks durch jedermann gefördert wird.¹⁰¹

Die Veröffentlichung von DIN-Normen erfolgt wegen ihres besonderen Charakters, Teil der Rechtsordnung zu sein,¹⁰² im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme.¹⁰³ Die in vielen Gesetzen enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe wie die "(allgemein) anerkannten Regeln der Technik"¹⁰⁴, der "Stand der Technik"¹⁰⁵ und der "Stand von Wissenschaft und Technik"¹⁰⁶ haben die Gerichte stets gezwungen, ihren Entscheidungen auch technische Normen zugrunde zu legen, weil es sich bei ihnen um fixierte Regeln handelt, die zur Konkretisierung beitragen. Aber auch ohne den Zwang durch unbestimmte Rechtsbegriffe haben die Gerichte immer wieder auf technische Regeln zurückgegriffen, etwa als Ergebnis "sachverständiger Erfahrungen".¹⁰⁷ Der Gesetzgeber und damit die Rechtsordnung kommen ohne unbestimmte Rechtsbegriffe nicht aus, und so hat auch das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßig-

⁹⁸ *BGH*, GRUR 1972, S. 714; *BGH*, NJW 1984, S. 1622, wo die Vervielfältigung und Verbreitung der VOB/C durch das DIN allein als ausreichend angesehen wurde; vergleiche auch *Leuze*, ZBR 1997, S. 39; *Marquardt* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-UrhR, § 5 Abs. 16.

⁹⁹ von *Ungern-Steinberg*, GRUR 1977, S. 768.

¹⁰⁰ Bundestagsdrucksache IV/270.

¹⁰¹ So jetzt auch *BGH*, GRUR 1988, S. 35; *BVerfG*, NJW 1999, S. 414, 415; *Arnold*, Amtliche Werke im Urheberrecht, S. 15, 20; *Dünnwald*, Der Urheber im öffentlichen Dienst, S. 128 ff.; *Katzenberger*, GRUR 1972, S. 690, 693, 695; *Kirchner*, GRUR 1985, S. 680; vergleiche auch *Goose*, Elektronische und Mikrofilm-Datenbanken, S. 30 f.; *Schmidt*, FuR 1984, S. 250.

¹⁰² *Rehbinder*, FuR 1983, S. 574.

¹⁰³ Vergleiche *Kirchner*, GRUR 1985, S. 680.

¹⁰⁴ Zum Beispiel § 641a Abs. 3 S. 4 Bürgerliches Gesetzbuch, § 3 Abs. 1 S. 2, S. 3 Gerätesicherheitsgesetz, § 2 Abs. 1 S. 3 Haftpflichtgesetz, § 7 Abs. 1 S. 2, § 8 Abs. 1 S. 4, § 29 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz, § 319 Abs. 1 Strafgesetzbuch, § 17 Abs. 1 S. 2, § 19 Abs. 1 S. 2, § 21 Abs. 1 S. 1, S. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg und § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 1 S. 1, § 45a Abs. 4 S. 1, § 114a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2, § 114b Abs. 2 S. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg.

¹⁰⁵ Zum Beispiel § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz, § 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 Insolvenzordnung und § 36 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz.

¹⁰⁶ Zum Beispiel § 4 Abs. 2 Nr. 3, § 6 Abs. 2 Nr. 2, § 7 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz.

¹⁰⁷ *BGH*, BGHZ 46 [1967], S. 42.

keit des Standards "allgemein anerkannte Regeln der Technik" nicht beanstandet.¹⁰⁸ Wo eine Entscheidung nicht ohne Rückgriff auf technische Normen ergehen kann, hat der Richter sie heranzuziehen. Die Beachtung von technischen Normen gilt zudem als Anscheinsbeweis für die Wahrung gesetzlicher Anforderungen.¹⁰⁹ Technische Normen sind also durchaus ein Teil der Rechtsordnung.¹¹⁰ Wie sehr technische Normen im Verständnis der Juristen in der Rechtsordnung verankert sind, zeigt nichts mehr als die Feststellung, dass eine Anzahl von Gerichten diese ohne weiteres als Rechtsnormen angesehen hat.¹¹¹ Weil DIN-Normen zum Zweck der Beurteilung von Rechtsfragen für jedermann zur Verfügung stehen müssen, kommt es gerade darauf an, dass sie nicht nur amtlich veröffentlicht, sondern auch ungehindert weiterverbreitet werden.^{112,113} An die Veröffentlichung hat das Gesetz keine Bedingungen geknüpft, so dass die Kundmachung in den DIN-Mitteilungen und die Möglichkeit des Bezugs über einen bestimmten Verlag genügt.¹¹⁴

DIN-Normen sind mithin, sofern sie im Rahmen der staatlichen Aufgabewahrnehmung erstellt wurden, gemeinfrei. Daran hat auch § 5 Abs. 3 UrhG, der sich vor allem auf DIN-Normen beziehen soll, nichts geändert. Denn nach dem eindeutigen, einer Auslegung nicht weiter zugänglichen Wortlaut¹¹⁵ dieser Vorschrift sind von der durch § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG bewirkten Gemeinfreiheit nur *private* Normwerke ausgenommen. Um solche handelt es sich bei den hier thematisierten DIN-Normen jedoch gerade nicht.

3 Das Übergangsrecht zu § 5 Abs. 3 UrhG

Weitaus weniger Aufwand erfordert die Begründung der Gemeinfreiheit von bestimmten DIN-Normen unter Heranziehung des Übergangsrechts zu § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG. DIN-Normen können nämlich auch dann gemeinfrei sein, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift durch Bezugnahme eines amtlichen Werks, zum Beispiel amtliche Erlasse oder Bekanntmachungen, gemeinfrei geworden sind und sich daran aufgrund des einschlägigen Übergangsrechts nichts geändert hat. Der Kreis gemeinfreier DIN-Normen ist dabei jedoch notwendigerweise nicht so weit wie bei der direkten Anwendung des § 5 Abs. 2 UrhG.

¹⁰⁸ *BVerfG*, BVerfGE 49 [1979], S. 135 ff.

¹⁰⁹ *Lamb*, Kooperative Gesetzeskonkretisierung, S. 94; *Marburger*, Die Regeln der Technik im Recht, S. 396 ff.; vergleiche *BVerfG*, NJW 1999, S. 416.

¹¹⁰ *Marburger*, Die Regeln der Technik im Recht, S. 69.

¹¹¹ *Kirchner*, GRUR 1985, S. 678 f.

¹¹² Vergleiche *BVerfG*, NJW 1999, S. 416; *Dreyer* in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, HK-UrhR, § 5 Abs. 58; *Goose*, Elektronische und Mikrofilm-Datenbanken, S. 21; *Marquardt* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-UrhR, § 5 Abs. 16.

¹¹³ Das vom Bundesgerichtshof früher gebrauchte Argument, durch die amtliche Bezugnahme auf DIN-Normen, speziell auf die VOB/C, komme zum Ausdruck, dass die entsprechenden Ämter von einer hinreichenden Verbreitung von DIN-Normen durch das DIN allein ausgingen (*BGH*, NJW 1984, S. 1622), trägt nicht. Denn nach dem Zweck des § 5 Abs. 2 UrhG soll die allgemeine Kenntnisnahme nicht nur durch eine weite, sondern auch durch eine ungehinderte Verbreitung gesichert werden, die auch durch überhöhte Preise erschwert werden kann (*BVerfG*, NJW 1999, S. 415).

¹¹⁴ *Breuer*, AöR 101 [1976], S. 62; *Kirchner*, GRUR 1985, S. 680; *Kübel*, Zwangslizenzen, S. 309 f.; vergleiche *KG Berlin*, GRUR 1988, S. 452.

¹¹⁵ Es ist (nicht nur) den Strafgerichten nicht erlaubt, eine Strafbestimmung, zum Beispiel die §§ 5, 106 UrhG, über ihren eindeutigen, einer Auslegung nicht zugänglichen Wortlaut hinaus allein im Blick auf den Normzweck anzuwenden; dies verstieße gegen das in Art. 103 Abs. 2 GG sowie in § 1 StGB verankerte strafrechtliche Analogieverbot (*BVerfG*, NJW 1982, S. 1512).

3.1 Amtlichkeit durch Bezugnahme

DIN-Normen wurden und werden aufgrund gesetzlicher Regelungen, zum Beispiel Vorschriften der Landesbauordnungen, regelmäßig durch amtliche Erlasse oder Bekanntmachungen als technische Bestimmungen aufsichtsrechtlich eingeführt.¹¹⁶ Sie konnten bis zum Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG auch auf diese Weise amtlichen Charakter erlangen, so dass § 5 Abs. 1 UrhG Anwendung fand. Erlasse oder Bekanntmachungen sind amtlich, wenn sie von einer Behörde erlassen wurden oder sonst erkennbar von einer Behörde herrühren.¹¹⁷ Ein privates Werk konnte demnach auch dann zu den amtlichen Erlassen oder Bekanntmachungen zählen, wenn es in einem Erlass oder einer entsprechenden Bekanntmachung nicht enthalten war, aber in einer Weise in Bezug genommen wurde, die erkennen ließ, dass sich die Behörde das Werk inhaltlich zu Eigen machte. In diesem Fall lag kein Zitat im Sinn des § 51 UrhG vor, sondern durch die Bezugnahme wurde das private Werk selbst zum Bestandteil des amtlichen.¹¹⁸ Die Bezugnahme musste im Einzelfall erkennen lassen, dass sich die Behörde die privaten Ausführungen inhaltlich zurechnen lassen wollte.¹¹⁹ Es mussten konkrete Umstände vorliegen, die es rechtfertigten, das in Bezug genommene Werk der Behörde, die darauf verwies, in einer zur Gemeinfreiheit führenden Weise zuzurechnen.¹²⁰ Für ein amtliches Werk sprach es grundsätzlich, wenn die Behörde Normen benutzte oder in Bezug nahm, die sie andernfalls selbst aufstellen konnte oder sogar musste.¹²¹ Der bloße Hinweis gegenüber nachgeordneten Behörden, dass es ein privates Regelwerk gibt, welches eine bestimmte Problematik zutreffend regelt, war dafür nicht ausreichend. Erforderlich war vielmehr eine gewisse Außenwirkung.¹²²

Ohne Bedeutung für die Eigenschaft eines Werks als amtliches Werk im Sinn des § 5 Abs. 1 UrhG war es, ob die Verweisung auf das fremde Werk verfassungs- und verwaltungsrechtlich zulässig ist.¹²³ Denn die zur Beurteilung dieser Fragen erforderlichen Kenntnisse über das Gesetzgebungsverfahren könnten sich Dritte, die das Werk verwerten wollen, nur schwer und mit großem Aufwand verschaffen.¹²⁴ Unerheblich für das Eingreifen des § 5 Abs. 1 UrhG war ferner, wie sich jetzt auch aus § 5 Abs. 3 S. 2 UrhG ergibt, der eine Notwendigkeit für einen gesetzlichen Zwang zur Lizenzierung bejaht, ob der Urheber des Werks der Bezugnahme der Behörde auf sein Werk zugestimmt hat oder nicht. Hat nämlich eine Prüfung der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Rechtslage zu unterbleiben, muss dies erst recht für die ungleich schwieriger zu ermittelnden vertraglichen Beziehungen zwischen Urheber und Behörde gelten, die nicht anhand objektiver, allgemein zugänglicher Umstände festgestellt

¹¹⁶Der Gesetzgeber verweist auf circa 20 % des Normenbestands des DIN (*DIN Deutsches Institut für Normung e. V.*, Gesamtwirtschaftlicher Nutzen der Normung, S. 20).

¹¹⁷*BGH*, GRUR 1987, S. 167; *BGH*, BGHZ 116 [1992], S. 145 f.

¹¹⁸*BGH*, NJW-RR 1990, S. 1453; *BVerfG*, NJW 1999, S. 415.

¹¹⁹*BGH*, GRUR 1982, S. 40; *BGH*, GRUR 1987, S. 167.

¹²⁰*BGH*, GRUR 1982, S. 40; *BGH*, NJW 1984, S. 1622; *BGH*, GRUR 1987, S. 167; *BGH*, NJW-RR 1990, S. 1452.

¹²¹*Ahlberg* in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, § 5 Abs. 15; *Dreyer* in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 23.

¹²²*BGH*, NJW 1984, S. 1622; *BGH*, NJW-RR 1990, S. 1452; *Ahlberg* in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, § 5 Abs. 15; *Dreyer* in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 24, 27.

¹²³*BGH*, NJW 1984, S. 1622; *BGH*, NJW-RR 1990, S. 1453; *BGH*, GRUR 1972, S. 714.

¹²⁴*Dreyer* in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 25.

werden und sich zudem durch Anfechtung, Widerruf und Ähnlichem noch verändern können.¹²⁵

Soweit diese Voraussetzungen vorlagen, war die Nutzung, Bearbeitung, Veränderung und sonstige Verwertung des amtlichen Werks auch ohne Zustimmung des Urhebers urheberrechtlich unbeschränkt zulässig.¹²⁶

3.2 Normwerke nach altem Recht

Seit dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG stellt sich die Frage, inwieweit auf diese Grundsätze zurückgegriffen werden kann. Diese Frage wird durch das einschlägige Übergangsrecht zu dieser Vorschrift beantwortet. Nach § 129 Abs. 1 S. 1 UrhG sind die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes auch auf die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke anzuwenden, es sei denn, dass sie zu diesem Zeitpunkt urheberrechtlich nicht geschützt sind oder dass im Urheberrechtsgesetz sonst etwas anderes bestimmt ist. Der Zweck der Vorschrift liegt unter anderem darin zu verhindern, dass ein bisher zulässiges Verhalten rückwirkend unzulässig wird.¹²⁷ § 129 Abs. 1 S. 1 UrhG verkörpert zudem unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben über seinen Wortlaut hinaus¹²⁸ einen allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsatz.¹²⁹ Danach sind Vorgänge, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen waren, nach altem Recht zu beurteilen und Vorgänge aus der Zeit nach Inkrafttreten nach neuem Recht.¹³⁰ Zu § 5 Abs. 3 UrhG ist keine andere Übergangsregelung ersichtlich. § 137j UrhG ist schon deswegen nicht einschlägig, weil § 5 Abs. 3 UrhG nicht der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG dient.¹³¹ § 137j UrhG hat zudem keinen thematischen Bezug zu § 5 Abs. 3 UrhG, so dass § 129 Abs. 1 S. 1 UrhG als *lex generalis* Anwendung findet. Ob ein Werk zum Zeitpunkt des Inkrafttretens urheberrechtlich geschützt war, ist zwangsläufig nach der früheren Rechtslage zu beurteilen.¹³² § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG ist nach Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft am Tag nach seiner Verkündung, die am 12. September 2003 erfolgte,¹³³ in Kraft getreten. Die bis zum 13. September 2003 durch amtliche Werke in Bezug genommenen „alten“ DIN-Normen waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 5 Abs. 3 UrhG urheberrechtlich nicht geschützt. Deshalb sind sie nach § 129 Abs. 1 S. 1 UrhG auch seit dem 13. September 2003 weiterhin gemeinfrei. § 5 Abs. 3 UrhG bezieht sich mit anderen Worten nur auf den bisher kleinen Teil der

¹²⁵ von Albrecht, Amtliche Werke, S. 37; Arnold, Amtliche Werke im Urheberrecht, S. 128; Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 26; Götting in: Loewenheim, HB-UrhR, § 31 Abs. 6; Kübel, Zwangslizenzen, S. 160; von Ungern-Steinberg, GRUR 1977, S. 773; anderer Ansicht Ahlberg in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, § 5 Abs. 15; offen gelassen durch BVerfG, NJW 1999, S. 416.

¹²⁶ Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 36; Marquardt in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR-EB, § 5 Abs. 22; vergleiche BGH, GRUR 1982, S. 39; offen gelassen durch BGH, NJW-RR 1990, S. 1452.

¹²⁷ Kotthoff in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 129 Abs. 2.

¹²⁸ Hartmann in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, Vor § 129 Abs. 6.

¹²⁹ Hartmann in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, Vor § 129 Abs. 1 ff.; Katzenberger in: Schricker, UrhR, § 129 Abs. 6; mit Verweis auf eine vermeintlich davon abweichende, 100-jährige Praxis im Urheberrecht anderer Ansicht Nordemann in: Nordemann/Vinck/Hertin, UrhR, § 129 Abs. 1.

¹³⁰ Hönle in: Beitzke, Staudinger, EGBGB Art. 170 Abs. 4 ff.; Hartmann in: Nicolini/Ahlberg, UrhG, Vor § 129 Abs. 4; Kohle, Festschrift für Rolland, S. 190, 193; Löwisch in: Beitzke, Staudinger, EGBGB Art. 229 § 5 Abs. 1.

¹³¹ Bundestagsdrucksache 15/38, S. 16.

¹³² Kotthoff in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 129 Abs. 5.

¹³³ Bundesgesetzblatt 2003 Teil I Nr. 46, ausgegeben zu Bonn am 12. September 2003.

”neuen“ DIN-Normen, die seit dem 13. September 2003 durch amtliche Werke in Bezug genommen wurden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die weitere Frage, ob eine nach dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG durchgeführte Fortschreibung alter DIN-Normen an diesem Befund etwas ändern kann. Weil es um den urheberrechtlichen Schutz der DIN-Normen geht, kann dies erst dann der Fall sein, wenn der Fortschreibung selbst Werkcharakter im Sinn des § 2 UrhG zukommt. Bei technischen Regelwerken können daran Zweifel bestehen, wenn bei der Erstellung der Regelwerke andere Bestimmungen Modell standen.¹³⁴ Die Prüfung, ob ein Schriftwerk einen hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad besitzt (siehe Abschnitt 1.3 auf Seite 6), wird nämlich durch den geistig-schöpferischen Gesamteindruck der konkreten Gestaltung, und zwar im Gesamtvergleich gegenüber vorbestehenden Gestaltungen, abgeschlossen. Lassen sich nach Maßgabe des Gesamtvergleichs mit dem Vorbekanntem schöpferische Eigenheiten feststellen, so sind diese der durchschnittlichen Gestaltertätigkeit gegenüberzustellen. Die Urheberrechtsschutzfähigkeit erfordert bei Gebrauchszwecken dienendem Schriftgut grundsätzlich ein deutliches Übertreten des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen, der mechanisch-technischen Aneinanderreihung des Materials.¹³⁵ Die Fortschreibung alter DIN-Normen muss daher sehr weit gehen, um einen neuerlichen Urheberrechtsschutz zu bewirken. Auf diese Weise werden die gemeinfreien alten DIN-Normen in der Regel auch im Fall ihrer Aktualisierung noch auf Jahre hinaus gemeinfrei bleiben.

4 Inkorporierung von privaten Normwerken

Abschließend wird noch die im Rahmen des § 5 Abs. 3 UrhG verbliebene Form der Gemeinfreiheit von DIN-Normen betrachtet. Nach dieser Vorschrift wird das Urheberrecht an privaten Normwerken durch § 5 Abs. 1, Abs. 2 UrhG nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. In diesem Fall sind der Urheber und der ausschließliche Lizenznehmer verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Hiernach sind DIN-Normen also lediglich dann gemeinfrei, wenn sie in eines der genannten amtlichen Werke inkorporiert wurden. Ansonsten besteht die Möglichkeit einer Verwertung nur auf der Grundlage einer Zwangslizenz.

Macht sich eine Behörde ein privates Normwerk zu Eigen, ohne dessen Wortlaut im amtlichen Werk wiederzugeben, bleibt das Urheberrecht am privaten Normwerk bestehen. Dies gilt erst recht, wenn die Behörde lediglich aus dem privaten Normwerk zitiert, ohne dass dieses dadurch zu einem amtlichen Werk wird. Zitierte Passagen verlieren den urheberrechtlichen Schutz nicht.¹³⁶ Private Normwerke genießen dagegen weiterhin Gemeinfreiheit, wenn sie in ein amtliches Werk inkorporiert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Wortlaut des privaten Normwerks im Text des amtlichen Werks selbst

¹³⁴BGH, Lexetius.com 2002, S. 1467, Abs. 26.

¹³⁵BGH, NJW 1987, S. 1332; BGH, GRUR 1987, S. 706; BGH, BGHZ 112 [1991], S. 271 BGH, NJW 1992, S. 691; BGH, NJW 1998, S. 3353.

¹³⁶Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 5; Göting in: Loewenheim, HB-UrhR, § 31 Abs. 15a f.

wiedergegeben wird.¹³⁷ Für die Inkorporierung dürfte aber auch die Wiedergabe des privaten Normwerks im Anhang zu einem amtlichen Werk ausreichen, um den Anforderungen des § 5 Abs. 3 UrhG zu genügen.¹³⁸

Nach § 5 Abs. 3 S. 2, S. 3 UrhG sind der Urheber eines Werks im Sinn des § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG und der Inhaber eines ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung daran verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Berechtigte der Zwangslizenz sind lediglich Verleger. Andere Personen, die das private Normwerk verwerten wollen, kommen nicht in den Genuss des § 5 Abs. 3 S. 2, S. 3 UrhG. Auch verpflichtet die Vorschrift nur zur Einräumung einer einfachen Vervielfältigungs- und Verbreitungslizenz. Die Zwangslizenzierung eines Rechts auf öffentliche Wiedergabe, etwa im Internet, ist nicht vorgesehen. Damit wird von § 5 Abs. 3 S. 2, S. 3 UrhG nur der übliche Buchhandel abgedeckt.¹³⁹ § 5 Abs. 3 S. 2 UrhG räumt dem Verleger das Verlagsrecht nicht selbst ein, sondern verpflichtet den Urheber beziehungsweise ausschließlichen Lizenznehmer nur entsprechend. Vervielfältigt und verbreitet der Verleger schon bevor ihm die Lizenz gewährt wurde, verletzt er das Urheberrecht.¹⁴⁰ Der Anspruch auf Einräumung einer Lizenz besteht nur zu angemessenen Konditionen, insbesondere gegen angemessene Vergütung. Die Frage der Angemessenheit der Bedingungen wird maßgeblich nach dem auch für sonstige Nutzungsverträge geregelten Urhebervertragsrecht, also den §§ 31 ff. UrhG, zu beantworten sein.¹⁴¹ Als Berechnungsmaßstab ist insbesondere § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG heranzuziehen.¹⁴²

5 Ergebnis

Das DIN ist nach der vorzugswürdigeren so genannten modifizierten Aufgabentheorie als beliehen anzusehen. Aus einer Reihe von Rechtsakten geht hervor, dass dem DIN mit der Normung eine staatliche Aufgabe, wie die Rechtsordnung sie ausweist, zur selbständigen Wahrnehmung in eigener Kompetenz übertragen wurde. Bei den DIN-Normen, die im Rahmen dieser staatlichen Aufgabenwahrnehmung erstellt wurden, handelt es sich deshalb um andere amtliche Werke im Sinn des § 5 Abs. 2 UrhG. Sie sind nach § 5 Abs. 2 UrhG gemeinfrei, weil sie im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht werden. Das amtliche Interesse ergibt sich aus dem besonderen Charakter der DIN-Normen als Teil der Rechtsordnung. § 5 Abs. 3 UrhG ändert an diesem Befund nichts, weil es sich bei den genannten DIN-Normen nicht um private Normwerke handelt.

Nach dem einschlägigen Übergangsrecht zu § 5 Abs. 3 UrhG erstreckt sich die Rechtsfolge dieser Vorschrift auch nur auf die seit dem 13. September 2003 erstellten DIN-Normen. Durch Fortschreibungen von alten DIN-Normen, die seit diesem Zeitpunkt erfolgen, entsteht nicht ohne weiteres ein neuerlicher Urheberrechtsschutz. Erforderlich ist ein hinreichender schöpferischer Eigentümlichkeitsgrad der Fortschreibung selbst.

¹³⁷ Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 14; Marquardt in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR-EB, § 5 Abs. 8.

¹³⁸ OVG Koblenz, BauR 2004, S. 1116; Marquardt in: Wandtke/Bullinger, PK-UrhR-EB, § 5 Abs. 27.

¹³⁹ Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 68; Schmid/Wirth, UrhG, § 5 Abs. 6.

¹⁴⁰ Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, HK-UrhR, § 5 Abs. 69.

¹⁴¹ Götting in: Loewenheim, HB-UrhR, § 31 Abs. 15d.

¹⁴² Loewenheim, Festschrift für Nordemann, S. 56.

Für § 5 Abs. 3 UrhG verbleibt damit an sich nur ein kleiner Anwendungsbereich. Der Kreis gemeinfreier DIN-Normen ist hier mit den in amtliche Werke inkorporierten auch am kleinsten, immerhin besteht hier aber Rechtssicherheit.

Literatur

- Achterberg, Norbert/Püttner, Günter:** Besonderes Verwaltungsrecht. Ein Lehr- und Handbuch. Band I, Wirtschafts-, Umwelt, Bau-, Kultusrecht, 2. Auflage. Heidelberg, 2000.
- Albrecht, Martin von:** Amtliche Werke und Schranken des Urheberrechts zu amtlichen Zwecken in fünfzehn europäischen Ländern. München, 1992.
- Arnold, Claudius:** Amtliche Werke im Urheberrecht: Zur Verfassungsmäßigkeit und analogen Anwendbarkeit des § 5 UrhG. Baden-Baden, 1994.
- Backherms, Johannes:** Das DIN Deutsches Institut für Normung e. V. als Beliehener. Zugleich ein Beitrag zur Theorie der Beleihung. Köln, 1978.
- Beitzke, Günther:** J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Art. 1, 2, 50—218 EGBGB, Berlin, 1998.
- Beitzke, Günther:** J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Art. 219—245 EGBGB (Jüngere Übergangsvorschriften/Verordnungsermächtigungen), Berlin, 2003.
- Bree, Axel:** Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Systematische Darstellung aktueller Rechtsprobleme unter Berücksichtigung der allgemeinen Privatisierungslehren. Berlin, 1998.
- Breuer, Rüdiger:** Direkte und indirekte Rezeption technischer Regeln durch die Rechtsordnung. AöR, 101 [1976], S. 46—88.
- Bücker, Andreas/Feldhoff, Kerst/Kohte, Wolfhard:** Vom Arbeitsschutz zur Arbeitsumwelt. Europäische Herausforderungen für das deutsche Arbeitsrecht. Neuwied, 1994.
- Debelius, Jörg:** Technische Regeln und Urheberrecht. In: Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistungen – Festschrift für Heinrich Hubmann zum 70. Geburtstag. Frankfurt am Main, 1985, S. 41—55.
- DIN Deutsches Institut für Normung e. V.:** Gesamtwirtschaftlicher Nutzen der Normung: Zusammenfassung der Ergebnisse, wissenschaftlicher Endbericht mit praktischen Beispielen. Berlin, 2000 (URL: http://www.normung.din.de/sixcms_upload/media/1350/executive_summary.pdf).
- DIN Deutsches Institut für Normung e. V.:** DIN-Normenheft 10. Grundlagen der Normungsarbeit des DIN. 7. Auflage. Berlin, 2001.
- Dreyer, Gunda/Kotthoff, Jost/Meckel, Astrid:** Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht. Heidelberg, 2004.
- Dünnwald, Dirk:** Der Urheber im öffentlichen Dienst. Baden-Baden, 1999.
- Erichsen, Hans-Uwe/Ehlers, Dirk:** Allgemeines Verwaltungsrecht. 12. Auflage. Berlin, 2002.
- Fuchs, Thomas:** Materialien zum Rechtsverhältnis zwischen Deutschland und DIN. (URL: <http://delegibus.com/2004,7.pdf>).
- Geiger, Rudolf:** EUV/EGV. Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Kommentar. 3. Auflage. München, 2000.
- Goose, Dieter:** Die urheberrechtliche Beurteilung von elektronischen und Mikrofilm-Datenbanken. Berlin, 1975.
- Grupp, Klaus:** Rechtsschutz gegen Gremienentscheidungen. (URL: <http://www.jura.uni-sb.de/projekte/Bibliothek/texte/Grupp8.html>).
- Herschel, Wilhelm:** Regeln der Technik. NJW, 1968, S. 617—623.

- Katzenberger, Paul:** Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes amtlicher Werke. GRUR, 1972, S. 686—695.
- Kiefer, Günther:** Die Pflichtenübertragung als neues Instrument des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. NVwZ, 2001, S. 1109—1114.
- Kirchner, Hildebert:** DIN-Normen als amtliche Werke nach § 5 UrhG. GRUR, 1985, S. 676—680.
- Knack, Hans Joachim:** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Kommentar. 8. Auflage. Köln, 2004.
- Kohte, Wolfhard:** Das intertemporale Dauerschuldverhältnis – ein Balanceakt. In: Festschrift für Walter Rolland zum 70. Geburtstag. Köln, 1999, S. 189—210.
- Kohte, Wolfhard:** Arbeitsschutzrecht im Wandel – Strukturen und Erfahrungen. In: Jahrbuch des Arbeitsrechts. Gesetzgebung – Rechtsprechung – Literatur. Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis. Band 37, Dokumentation für das Jahr 1999, Berlin, 2000, S. 21—40.
- Kopp, Ferdinand/Ramsauer, Ulrich:** Verwaltungsverfahrensgesetz. 7. Auflage. München, 2000.
- Kübel, Constanze:** Zwangslizenzen im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht. Eine Untersuchung zu Patenten und Urheberrechten bei technischen Normen. Köln, 2004.
- Lamb, Irene:** Kooperative Gesetzeskonkretisierung. Verfahren zur Erarbeitung von Umwelt- und Technikstandards. Baden-Baden, 1995.
- Leuze, Dieter:** Urheberrechte im Beamtenverhältnis. ZBR, 1997, S. 37—45.
- Leuze, Dieter:** Urheberrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Öffentliche Verwaltung – Hochschulen – außeruniversitäre Forschungseinrichtungen – Schulen. 2. Auflage. Berlin, 2003.
- Loewenheim, Ulrich:** Handbuch des Urheberrechts. München, 2003.
- Loewenheim, Ulrich:** Auslegungsfragen des neuen § 5 Abs. 3 UrhG. In: Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag am 8. Januar 2004. München, 2004, S. 51—57.
- Lukes, Rudolf:** Überbetriebliche technische Normen als urheberrechtsfreie Werke. NJW, 1984, S. 1595—1598.
- Marburger, Peter:** Die Regeln der Technik im Recht. Köln, 1979.
- Mohr, Peter Michael:** Technische Normen und freier Warenverkehr in der EWG. Deutsche überbetriebliche technische Normen und ihre staatliche Rezeption als Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen gemäß Art. 30, 36 EWG-Vertrag. Köln, 1990.
- Nicolini, Käthe/Ahlberg, Hartwig:** Urheberrechtsgesetz. München, 2000.
- Nordemann, Wilhelm/Vinck, Kai/Hertin, Paul:** Urheberrecht. Kommentar zum Urheberrechtsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz mit den Texten der Urheberrechtsgesetze Österreichs und der Schweiz. 9. Auflage. Stuttgart, 1998.
- Rehbinder, Manfred:** Die Beschränkungen des Urheberrechts zugunsten der Allgemeinheit. FuR, 1983, S. 573—580.
- Reichel, Werner:** Sind DIN-Normen amtliche Werke im Sinne des § 5 UrhG? GRUR, 1977, S. 774—777.
- Rheinberger, Ulrike:** Die Bauprodukten-Richtlinie: Europaweiter Umwelt- und Gesundheitsschutz nach dem “Neuen Ansatz”. UMID, 3/2001, S. 31—33 (URL: <http://www.umweltdaten.de/down-d/umid0301.pdf>).
- Schmid, Matthias/Wirth, Thomas:** Urheberrechtsgesetz. Handkommentar. Baden-Baden, 2004.
- Schmidt, Stephan:** Amtliche Werke und ihr Urheberrechtsschutz. Ein neuer Abgrenzungsansatz – unter besonderer Berücksichtigung des Werbebereiches. FuR, 1984, S. 245—252.
- Schricker, Gerhard:** Urheberrecht. Kommentar. 2. Auflage. München, 1999.

- Steiner, Udo:** Der “beliehene Unternehmer” – VG Münster, NJW 1967, 171. JuS, 1969, S. 69—75.
- Steiner, Udo:** Öffentliche Verwaltung durch Private. DÖV, 1970, S. 526—532.
- Steiner, Udo:** Öffentliche Verwaltung durch Private. Allgemeine Lehren. Hamburg, 1975.
- Steiner, Udo:** Rechtsstaatliche Bedingungen der Rechtswirkung privater Bewertungsakte im öffentlichrechtlichen Bereich. NJW, 1981, S. 2452—2453.
- Ungern-Steinberg, Joachim von:** Werke privater Urheber als amtliche Werke. GRUR, 1977, S. 766—774.
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried:** Praxiskommentar zum Urheberrecht. München, 2002.
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried:** Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – Ergänzungsband zum Praxiskommentar zum Urheberrecht. München, 2003.
- Wolfensberger, Hanno:** Die anerkannten Regeln der Technik (“Baukunst”) als Rechtsbegriff im öffentlichen Recht. Berlin, 1978.

Rechtsprechung

- BGH:** Urteil vom 5. Juli 1957 – I ZR 3/56. NJW, 1957, S. 1597—1598.
- OLG Schleswig:** Urteil vom 24. Juli 1958 – 3 U 24/58. DVBl, 1959, S. 216—220.
- BVerfG:** Beschluss vom 5. Mai 1964 – 1 BvL 8/62. BVerfGE, 17 [1965], S. 371—381.
- BGH:** Urteil vom 29. Juni 1966 – V ZR 91/65. BGHZ, 46 [1967], S. 35—43.
- OLG Köln:** Urteil vom 19. Januar 1968 – 2 U 11/67. NJW, 1968, S. 655—657.
- BayVGH:** Urteil vom 29. Juli 1970 – 257 VI 69. BayVBl, 1970, S. 408—409.
- BGH:** Urteil vom 28. April 1972 – I ZR 108/70 – Im Rhythmus der Jahrhunderte. GRUR, 1972, S. 713—715.
- BVerfG:** Beschluss vom 8. August 1978 – 2 BvL 8/77 – Kalkar. BVerfGE, 49 [1979], S. 89—147.
- OVG Düsseldorf:** Urteil vom 27. September 1979 – XVI A 2693/78. NJW, 1980, S. 1406—1408.
- BGH:** Urteil vom 21. November 1980 – I ZR 106/78 – Staatsexamensarbeit. GRUR, 1981, S. 352—355.
- BVerwG:** Urteil vom 11. Dezember 1980 – 3 C 132.79. NJW, 1981, S. 2482—2484.
- BGH:** Urteil vom 27. Februar 1981 – I ZR 20/79 – Fragensammlung. GRUR, 1981, S. 520—523.
- BGH:** Urteil vom 12. Juni 1981 – I ZR 95/79 – WK-Dokumentation. GRUR, 1982, S. 37—40.
- BVerfG:** Beschluss vom 8. April 1982 – 2 BvR 1339/81. NJW, 1982, S. 1512.
- BGH:** Urteil vom 30. Juni 1983 – I ZR 129/81 – VOB/C. NJW, 1984, S. 1621—1622.
- BGH:** Urteil vom 29. März 1984 – I ZR 32/82 – Ausschreibungsunterlagen. NJW, 1985, S. 1631—1633.
- BGH:** Urteil vom 10. Mai 1984 – I ZR 85/82 – Elektrodenfabrik. NJW, 1986, S. 1045—1046.
- BGH:** Urteil vom 17. April 1986 – I ZR 213/83 – Anwaltschriftsatz. NJW, 1987, S. 1332—1333.
- EuGH:** Urteil vom 6. Mai 1986 – 304/84 – Muller. Lexetius.com, 1986, S. 3, Abs. 1—29 (URL: <http://lexetius.com/1986,3>).
- BGH:** Urteil vom 9. Oktober 1986 – I ZR 145/84 – AOK-Merkblatt. GRUR, 1987, S. 166—167.
- BGH:** Urteil vom 12. März 1987 – I ZR 71/85 – Warenzeichenlexika. GRUR, 1987, S. 704—706.

- BGH:** Urteil vom 2. Juli 1987 – I ZR 232/85 – Topografische Landeskarten. GRUR, 1988, S. 33—36.
- KG Berlin:** Urteil vom 12. Januar 1988 – 5 U 4528/86 – eingeführte DIN-Normen. GRUR, 1988, S. 450—452.
- BGH:** Urteil vom 26. April 1990 – I ZR 79/88 – DIN-Normen. NJW-RR, 1990, S. 1452—1454.
- BGH:** Urteil vom 12. Juli 1990 – I ZR 16/89 – Themenkatalog. NJW-RR, 1990, S. 1513—1514.
- BGH:** Urteil vom 4. Oktober 1990 – I ZR 139/89 – Betriebssystem. BGHZ, 112 [1991], S. 264—278.
- BGH:** Urteil vom 28. Februar 1991 – I ZR 88/89 – Explosionszeichnungen. NJW-RR, 1991, S. 1189—1190.
- EuGH:** Urteil vom 30. Mai 1991 – C-361/88 – TA Luft. Lexetius.com, 1991, S. 255, Abs. 1—33 (URL: <http://lexetius.com/1991,255>).
- BGH:** Urteil vom 10. Oktober 1991 – I ZR 147/89 – Bedienungsanweisung. NJW, 1992, S. 689—692.
- BGH:** Urteil vom 21. November 1991 – I ZR 190/89 – Leitsätze. BGHZ, 116 [1992], S. 136—149.
- BGH:** Urteil vom 16. Januar 1997 – I ZR 9/95 – CB-infobank I. BGHZ, 134 [1998], S. 250—267.
- BGH:** Urteil vom 28. Mai 1998 – I ZR 81/96 – Stadtplanwerk. NJW, 1998, S. 3352—3354.
- BVerfG:** Beschluss vom 29. Juli 1998 – 1 BvR 1143/90. NJW, 1999, S. 414—416.
- BGH:** Urteil vom 6. Mai 1999 – I ZR 199/96 – Tele-Info-CD. NJW, 1999, S. 2898—2903.
- OLG Köln:** Urteil vom 6. August 1999 – 6 U 80/98. GRUR, 2000, S. 1022—1023.
- OLG Köln:** Urteil vom 16. Februar 2001 – 6 U 179/00. NJW-RR, 2001, S. 1199—1201.
- BGH:** Urteil vom 11. April 2002 – I ZR 231/99 – Technische Lieferbedingungen. Lexetius.com, 2002, S. 1467, Abs. 1—32 (URL: <http://lexetius.com/2002,1467>).
- OVG Koblenz:** Urteil vom 31. März 2004 – 8 C 11785/03. BauR, 2004, S. 1116.